

## Taxordnung 2025

### 1 Taxenübersicht Zimmer Typ Albert (insgesamt 18.56 m2)

Pflege- taxe	abzüglich Anteil Krankenkasse	abzüglich Anteil Gemeinde	Pflege- taxen Anteil Bewohner/in	zuzüglich Betreuungstaxe	zuzüglich Hotellerie- Taxe	<b>Total zulasten Bewohner/in</b>	
29.80	9.60	0.00	20.20	32.00	170.00	<b>222.20</b>	Pflegestufe 1
44.80	19.20	2.60	23.00	32.00	170.00	<b>225.00</b>	Pflegestufe 2
74.60	28.80	22.80	23.00	32.00	170.00	<b>225.00</b>	Pflegestufe 3
104.40	38.40	43.00	23.00	32.00	170.00	<b>225.00</b>	Pflegestufe 4
134.20	48.00	63.20	23.00	32.00	170.00	<b>225.00</b>	Pflegestufe 5
164.00	57.60	83.40	23.00	32.00	170.00	<b>225.00</b>	Pflegestufe 6
193.80	67.20	103.60	23.00	32.00	170.00	<b>225.00</b>	Pflegestufe 7
223.60	76.80	123.80	23.00	32.00	170.00	<b>225.00</b>	Pflegestufe 8
253.40	86.40	144.00	23.00	32.00	170.00	<b>225.00</b>	Pflegestufe 9
283.20	96.00	164.20	23.00	32.00	170.00	<b>225.00</b>	Pflegestufe 10
313.00	105.60	184.40	23.00	32.00	170.00	<b>225.00</b>	Pflegestufe 11
342.80	115.20	204.60	23.00	32.00	170.00	<b>225.00</b>	Pflegestufe 12

## Taxordnung 2025

### 2 Taxenübersicht Zimmer Typ Elise (insgesamt 30.00 m2)

Pflege- taxe	abzüglich Anteil Krankenkasse	abzüglich Anteil Gemeinde	Pflege- taxen Anteil Bewohner/in	zuzüglich Betreuungs- taxe	zuzüglich Hotellerie- Taxe	Total zulasten Bewohner/in	
29.80	9.60	0.00	20.20	32.00	180.00	<b>232.20</b>	Pflegestufe 1
44.80	19.20	2.60	23.00	32.00	180.00	<b>235.00</b>	Pflegestufe 2
74.60	28.80	22.80	23.00	32.00	180.00	<b>235.00</b>	Pflegestufe 3
104.40	38.40	43.00	23.00	32.00	180.00	<b>235.00</b>	Pflegestufe 4
134.20	48.00	63.20	23.00	32.00	180.00	<b>235.00</b>	Pflegestufe 5
164.00	57.60	83.40	23.00	32.00	180.00	<b>235.00</b>	Pflegestufe 6
193.80	67.20	103.60	23.00	32.00	180.00	<b>235.00</b>	Pflegestufe 7
223.60	76.80	123.80	23.00	32.00	180.00	<b>235.00</b>	Pflegestufe 8
253.40	86.40	144.00	23.00	32.00	180.00	<b>235.00</b>	Pflegestufe 9
283.20	96.00	164.20	23.00	32.00	180.00	<b>235.00</b>	Pflegestufe 10
313.00	105.60	184.40	23.00	32.00	180.00	<b>235.00</b>	Pflegestufe 11
342.80	115.20	204.60	23.00	32.00	180.00	<b>235.00</b>	Pflegestufe 12

## Taxordnung 2025

### 3 Details zur Pflege-Taxe

<sup>1</sup> Die Pflege-Taxe entfällt ab dem 2.Tag einer Spitalabwesenheit.	Wirkung von Abwesenheit
<sup>2</sup> Die Pflege-Taxe entfällt ab dem 2.Tag einer Ferienabwesenheit.	

### 4 Details zur Hotellerie-Taxe

<sup>1</sup> Die Hotellerie-Taxe wird ab dem 2. Tag einer Spitalabwesenheit um CHF 15.00 (Verpflegungskostenanteil) reduziert.	Wirkung von Abwesenheit
<sup>2</sup> Die Hotellerie-Taxe wird ab dem 2. Tag einer Ferienabwesenheit um CHF 15.00 (Verpflegungsanteil), aber maximal für 30 Tage pro Jahr reduziert.	
<sup>3</sup> Die Hotellerie-Taxe wird auch am Todestag einer Bewohnerin / eines Bewohners ohne Reduktion verrechnet.	Taxen nach Todesfall
<sup>4</sup> Die Hotellerie-Taxe wird ab dem 2.Tag bis zur Zimmerräumung (bis maximal 10 Tage nach dem Todestag) um 50% reduziert.	

### 5 Details zur Betreuungstaxe

<sup>1</sup> Die Betreuungs-Taxe bleibt von Ferien- oder Spitalabwesenheiten unbeeinflusst.	Wirkung von Abwesenheiten
<sup>2</sup> Bei ausserkantonalen Bewohner:innen wird aufgrund der kantonalen Vorgaben eine sogenannte Subventionsverzinsung in Höhe von CHF 18.00 pro Tag verrechnet. Dieser Betrag wird direkt an den Kanton Basel-Landschaft weitervergütet.	Subventionsverzinsung bei Ausserkantonalen

### 6 Vorschussleistung

<sup>1</sup> Die Höhe der Vorschussleistung beträgt mind. CHF 8'000.00 und ist vor Heimeintritt fällig.	Vorschussleistung
<sup>2</sup> Die Einzahlung erfolgt auf ein separates Konto, bleibt aber unverzinst.	Verzinsung
<sup>3</sup> Die Vorschussleistung wird für die Zahlung der Pauschale für Instandstellung und Endreinigung des Zimmers und dessen Standardeinrichtung, für die Verrechnung ausstehender Rechnungen beim Austritt und zur Wiederbeschaffung fehlender Schlüssel verwendet.	Verwendungszweck

## Taxordnung 2025

<sup>4</sup>Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten wird ein allfälliger Restsaldo im Falle eines Todesfalles den Hinterbliebenen und im Falle eines Auszugs der Bewohnerin / dem Bewohner ausbezahlt. Falls die Vorschussleistung nicht zur Deckung der unbezahlten Kosten ausreicht, werden diese in Rechnung gestellt.

Saldoauszahlung

### 7 Finanzierung

<sup>1</sup>Die Kostenverteilung der Pflege-, Betreuungs- und Hotellerietaxen erfolgt je nach Zimmertyp entsprechend der Taxenübersicht auf Seite 1 oder der Taxenübersicht auf Seite 2.

Kostenverteilung

<sup>2</sup>Die Bewohnerinnen / die Bewohner erhalten möglicherweise zusätzlich zur AHV-Rente und Pensionskasse sogenannte Ergänzungsleistungen. Diese müssen von den Bewohner:innen mit einem entsprechenden Formular bei der Sozialversicherungsanstalt Baselland beantragt werden. Das Formular kann von der Homepage [www.sva-bl.ch](http://www.sva-bl.ch) heruntergeladen oder beim Empfang / Sekretariat der Nägelin-Stiftung bezogen werden.

Ergänzungsleistungen

<sup>3</sup>Bewohner:innen, welche Ergänzungsleistungen erhalten, sind berechtigt Selbstbehalts- und Franchisekosten bei der Sozialversicherungsanstalt Baselland zur Rückvergütung einzureichen. Dies ist rückwirkend bis max. 15 Monate möglich.

Rückvergütung selbstgetragener Krankheitskosten

<sup>4</sup>Bewohner:innen können bei der Sozialversicherungsanstalt zusätzlich eine Hilfslosenentschädigung beantragen.

Hilfslosenentschädigung

<sup>5</sup>Die Bewohner:innen erteilen der Nägelin-Stiftung die Vollmacht zur Einholung von Unterlagen bei der Sozialversicherungsanstalt (gem. separatem Formular).

Vollmacht Verfügungskopien

<sup>6</sup>Die Nägelin-Stiftung berät und unterstützt die Bewohner:innen bei Finanzierungsfragen gerne. Sie können sich mit dem Empfang / Sekretariat in Verbindung setzen.

Beratung und Unterstützung

## Taxordnung 2025

### 8 Preise für individuelle Kosten

Reservationskosten für Wohnobjekt	CHF 100.00 pro Tag max. 10 Tage
Administrative Arbeiten nach Absprache	CHF 18.00 pro 15 Minuten
Haftpflichtversicherungsanteil (obligatorisch)	CHF 1.50 pro Monat
An- und Abmeldung Telefonanschluss	in Absprache mit Technischem Dienst
Telefon und Internet (Anschluss und Betrieb)	in Absprache mit Technischem Dienst
Fernseh-Anschluss (falls genutzt)	CHF 5.00 pro Monat
Namenetiketten auf Wäsche/Kleider anbringen	CHF 100.00 pauschal beim Eintritt
Flicken von Wäsche/Kleider	CHF 18.00 pro 15 Minuten
Chemische Reinigung	entsprechend Rechnung des Anbieters
Verordnete Medikamente	von der Apotheke direkt verrechnet
Individuelle Bereitstellung von Hilfsmittel	Rechnung des Anbieters
Individuelle Körper- und Pflegemittel	Rechnung des Anbieters
Coiffeuse / Coiffeur	Rechnung des Dienstleisters
Fusspflege / Podologie	Rechnung des Dienstleisters
Cafeteriabezüge	Cafeteria-Preisliste
Begleitungen zu Arzt/Ärztin, zum Einkaufen usw.	CHF 18.00 pro 15 Minuten
Taxi	Rechnung des Anbieters
Zimmerräumung	CHF 18.00 pro 15 Minuten
Entsorgung von Möbeln usw.	in Höhe der Entsorgungsgebühren
Endreinigung und Instandstellung Wohnobjekt	CHF 300.00 einmalig

## Taxordnung 2025

### 9 Aufnahme

- Die Stiftungsgeschwister Elise und Albert Nägelin haben festgelegt, dass im Alters- und Pflegeheim betagte und betreuungsbedürftige Personen ein Zuhause finden.
- Im Sinne der Stiftungsgeschwister erhalten Bürger:innen sowie Einwohner:innen von Pratteln den Vorzug.
- Aufnahme finden Personen aus der Versorgungsregion Rheintal, welche unmittelbar vor dem Eintritt ununterbrochen während 5 Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hatten oder früher insgesamt 5 Jahre im Kanton gewohnt haben (die ersten 20 Lebensjahre nicht eingerechnet).
- Ausserkantonale Personen können nach Absprache mit dem Geschäftsleiter / dem Leiter Pflege und Betreuung sowie nach Klärung der Finanzierung aufgenommen werden. Es wird eine vom Kanton Basel-Landschaft verfügte Subventionsverzinsung verrechnet (siehe Taxordnung).
- Über die Aufnahme entscheiden der Leiter Pflege und Betreuung und der Geschäftsleiter. Im Weiteren gelten die Abklärungs- und Aufnahmebedingungen der Versorgungsregion Rheintal und der Gemeinde Pratteln.

Zweckbestimmung

Vorzug lokaler Personen

zusätzliche Kriterien

ausserkantonale Personen

Aufnahmeablauf

### 10 Einzug

- Die Bewohnerin/der Bewohner kann ihre/seine eigene Bett- und Toilettenwäsche mitbringen. Auf Wunsch kann sie aber auch durch die Nägelin-Stiftung zur Verfügung gestellt werden.
- Die persönliche Wäsche, Kleider und Pflegeartikel werden von den Bewohner:innen spätestens beim Einzug mitgebracht, können aber auch schon vorher übergeben werden.
- Mitgebrachte Wäsche und Kleidungsstücke werden von der Nägelin-Stiftung mit Aufwandverrechnung gemäss geltender Taxordnung mit Namen gekennzeichnet.

Bett- und Toilettenwäsche

persönliche Wäsche und Pflegeartikel

Wäschekennzeichnung

### 11 Administrative Vorbereitungen

- Das Anmeldeformular der Nägelin-Stiftung muss vollständig ausgefüllt und zusammen mit den Unterlagen gemäss Checkliste eingereicht werden.

Anmeldeformular und Beilagen

## Taxordnung 2025

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Eine Patientenverfügung (mit dem Willen zu Massnahmen im medizinischen und pflegerischen Bereich) oder ein Vorsorgeauftrag (mit der Festlegung, wer sich um welche Bereiche kümmern soll, falls die Urteilsfähigkeit verloren geht) unterstützen die Nägelin-Stiftung den Willen der Bewohner:innen zu respektieren. Wir empfehlen Ihnen deshalb, solche Dokumente zu erstellen und bei uns zu hinterlegen.</li><li>• In eine ähnliche Richtung gehen die Wünsche hinsichtlich einer Bestattung, welche möglichst schriftlich vorliegen sollten.</li><li>• Auf Wunsch werden die Bewohner:innen und deren Angehörige bei den administrativen Vorbereitungen durch das Sekretariat der Nägelin-Stiftung unterstützt.</li></ul> | <p>Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag</p> <p>Bestattungswünsche</p> <p>Unterstützung</p> |
|---|--|

Der Stiftungsrat hat diese Taxordnung an seiner Sitzung vom 5. November 2024 genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.